

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Vorträge

1. Leistungen

Die MENTACOM GmbH erbringt Vorträge nach Art und Umfang gemäß den auf der Webseite dargestellten Vortragsbeschreibungen.

2. Vortragsunterlagen

Grundsätzlich setzt MENTACOM eigene Manuskripte/Präsentationen oder die der lizenzgebenden Unternehmen ein. Alle Rechte an den von der MENTACOM dargestellten und ggf. ausgereichten Manuskripten/Präsentationen liegen ausschließlich bei MENTACOM oder den jeweiligen lizenzgebenden Unternehmen. Die Verwendung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MENTACOM oder den lizenzgebenden Unternehmen.

3. Einsatz von Vortragsrednern

MENTACOM verpflichtet sich, die vereinbarten Vortragsredner einzusetzen. MENTACOM behält sich das Recht vor, auch kurzfristig auf andere Vortragsredner auszuweichen, wenn dieses aus technischen, organisatorischen oder gesundheitlichen Gründen notwendig wird.

4. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform. Sie kann online über www.mentacom.com, per Mail, Fax oder Post erfolgen. Mit der schriftlichen Bestätigung seitens MENTACOM wird der Auftrag verbindlich.

5. Rücktritt und Terminänderung

Ein Rücktritt bzw. eine Terminänderung ist kostenfrei, wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung und bis zum 30. Kalendertag vor Vortragsbeginn erfolgt. In allen anderen Fällen kann MENTACOM Aufwendungsersatz verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzanspruches sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Vortragsleistung zu berücksichtigen. Anstelle einer solchen Berechnung des Aufwendungsersatzanspruches kann MENTACOM einen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffelung nach der Nähe der Rücktritts- bzw. Terminänderungszeitpunkte zum vertraglich festgelegten Vortragsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Honorar wie folgt pauschalieren:

- vom 29. bis 15. Kalendertag vor Vortragsbeginn 50%
- vom 14. bis 06. Kalendertag vor Vortragsbeginn 80%
- ab dem 05. Kalendertag vor Vortragsbeginn 100%

Im Falle der Pauschalierung des Ersatzanspruches werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Vortragsleistung nicht zusätzlich berücksichtigt.

6. Stornierung durch MENTACOM

Bei Ausfall eines Vortrags durch Krankheit des Vortragsredners, höhere Gewalt oder sonstigen nicht von MENTACOM zu vertretenden Umständen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Vortrages. In solchen Fällen kann MENTACOM nicht für Folgeschäden haftbar gemacht werden. MENTACOM ist verpflichtet dem Auftraggeber einen Ausweichtermin anzubieten. Kommt keine Einigung auf einen Ausweichtermin zustande, ist der Auftraggeber frei, vom Vertrag zurückzutreten. MENTACOM hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Stornierungsgebühren.

7. Honorar

Das vereinbarte Honorar wird gewerblichen Auftragsgebern netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Entsprechende Reisekosten erfolgen ab dem Unternehmenssitz der MENTACOM und gehen, neben der Unterbringung und Verpflegung des jeweiligen Vortragsredners, zu Lasten des Auftraggebers. Diese werden im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung gesondert mit ausgewiesen.

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.

10. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von MENTACOM nicht anerkannt, es sei denn MENTACOM hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Siegburg. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.